

VERORDNUNG UEBER DAS KABELNETZ FUER RADIO UND FERNSEHEN

der Politischen Gemeinde Wettswil a.A.

vom 24. März 1980

Art. 1

Rechtsgrundlagen Die vorliegende Verordnung stützt sich auf:
§ 7 Ziff. 3 und 4 der Gemeindeordnung vom
25. September 1977.

Art. 2

Zweck Um auf dem Gebiet der Gemeinde Wettswil a.A.
einen guten Fernseh- und UKW-Radio-Empfang zu
gewährleisten wird durch die Politische Ge-
meinde ein Kabelnetz für Radio und Fernsehen
errichtet, betrieben und unterhalten.

Art. 3

Geltungsbereich Diese Verordnung über das Kabelnetz für Radio
und Fernsehen gilt für das ganze Gebiet der
Gemeinde Wettswil a.A.

Art. 4

- Organisation
1. Das "Kabelnetz für Radio und Fernsehen"
der Politischen Gemeinde wird als selbst-
tragende produktive Unternehmung im Sinne
von § 129 des Gemeindegesetzes betrieben.
 2. Rechnungsführung
Die Gemeindegutsverwaltung führt das Kassa-
und Rechnungswesen gegen eine angemessene
Entschädigung.

3. Aufsicht
Die Aufsicht über Bau, Betrieb und Unterhalt des Kabelnetzes für Radio und Fernsehen obliegt dem Gemeinderat oder einer durch den Gemeinderat eingesetzten Kommission.
4. Kompetenzen
Die Kompetenzen richten sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.
5. Zutrittsrecht
Die Beauftragten der Gemeinde und die von ihr ermächtigten Fachleute haben, nach Voranmeldung, zu jeder angemessenen Zeit zur Ermittlung von Störungsquellen oder zu Ergänzungs- und Reparaturarbeiten sowie zu Kontrollzwecken das Zutrittsrecht zu den angeschlossenen Liegenschaften und den Räumen, in denen die Signalübergabestelle installiert ist.

Art. 5

Ortsverteilstnetz

1. Umfang
Das Ortsverteilstnetz besteht aus:
 - Anschluss an ein bestehendes regionales Radio- und Fernsehnetz.
 - Einem Kabel-Verteilnetz, das die Hauszuleitungen bis und mit Signalübergabestelle umfasst.
 - Verstärkeranlagen.
2. Erschliessungsgebiet
Das Ortsverteilstnetz erschliesst grundsätzlich das eingezonte Gebiet der Gemeinde (exkl. Industriezone und Zone für Erholungs- und Sportanlagen ES).
Der Gemeinderat kann Erschliessungen ausserhalb des eingezonten Gemeindegebietes vornehmen, wenn sich die betroffenen Gebäudeeigentümer angemessen an den Kosten beteiligen.

3. Ausbauetappen, Erweiterungen
Der Gemeinderat bestimmt die Ausbauetappen und befindet über die künftige Erweiterung des Ortsverteilsnetzes.
 4. Durchleitungsrechte
Unter dem Vorbehalt der Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Abtretung von Privatrechten haben die Grundeigentümer dem "Kabelnetz für Radio und Fernsehen" im Sinne von Art. 691 - 693 ZGB und § 105 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 die benötigten Durchleitungsrechte für den Ausbau des Ortsverteilsnetzes - gegen Wiedergutmachung des verursachten Schadens - unentgeltlich einzuräumen, auch wenn die Liegenschaft dem Kabelnetz für Radio und Fernsehen nicht angeschlossen ist. Die Kosten für die Grundbucheintragung gehen zulasten des Kabelnetzes.
 5. Hausanschluss
Das "Kabelnetz für Radio und Fernsehen" erstellt für jede Liegenschaft nur einen Anschluss (Signalübergabestelle).
 6. Hauszuleitungen
Die Erstellung und der Unterhalt der Hauszuleitung vom Ortsverteilsnetz bis zur Signalübergabestelle erfolgt durch das "Kabelnetz für Radio und Fernsehen". Der Gemeinderat bestimmt die Ausführungsart und die Leitungsführung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse.
 7. Anschlusspflicht
Eigentümer von bestehenden Anlagen sind nicht zu einem Anschluss verpflichtet.
Wird die Erstellung der Hauszuleitung vom Ortsverteilsnetz bis zur Signalübergabestelle, nicht aber gleichzeitig auch der Anschluss gewünscht, so wird derselbe plombiert.
-

Art. 6

Hausinstalla-
tionen

1. Anschlüsse für Wohnungen oder vergleichbare Wohneinheiten
Die Erstellung der Verteilleitungen bzw. -Anlagen von der Signalübergabestelle in die Wohnung oder in eine vergleichbare Wohneinheit (wie z.B. Appartement, Gewerberaum usw.) ist Sache des Gebäudeeigentümers.
2. Installationskonzession
Hausinstallationen sowie Aenderungen oder Erweiterungen bereits bestehender Hausverteilanlagen dürfen nur von einem Installateur ausgeführt werden, der im Besitze der Radio- und Fernseh-Installationskonzession der PTT ist.
3. Installationsmaterial
Für die Hausinstallationen ist nur Material zugelassen, das den technischen Anforderungen des Kabelnetzes für Radio und Fernsehen genügt. Die einschlägigen PTT-Vorschriften sind einzuhalten.
4. Meldepflicht
Neuinstallationen und Erweiterungen sind mit Angaben über die Anzahl Wohnungen oder vergleichbarer Wohneinheiten durch den Gebäudeeigentümer und den Installateur innert 14 Tagen der Gemeinderatskanzlei schriftlich zu melden.

Art. 7

Anschluss- und
Abonnements-
Gebühren

I. Anschlussgebühren

1. Einmalige Gebühren
Die Gebäudeeigentümer haben folgende einmalige Gebühren zu entrichten:
 - Hauszuleitungsgebühr für jedes angeschlossene Gebäude, und
 - Wohnungsanschlussgebühr für jede angeschlossene Wohnung oder vergleichbare Wohneinheit.

2. Fälligkeit
Die Anschlussgebühren werden fällig, sobald die Signalübergabestelle betriebsbereit ist.
3. Anrechnung geleisteter Anschlussgebühren
Wenn anstelle einer ganz oder teilweise zerstörten Baute innert zwei Jahren ein neues Gebäude erstellt wird, so werden früher geleistete Anschlussgebühren angerechnet.

In besonderen Fällen kann der Gemeinderat auf Gesuch hin die zweijährige Frist angemessen erstrecken. Bei freiwillig abgebrochenen Gebäuden findet keine Anrechnung statt.
4. Anschlussaufhebung
Bei Aufhebung von Anschlüssen wird keine Rückvergütung der bezahlten Anschlussgebühren gewährt.

II. Abonnementsgebühren

5. Monatliche Abonnementsgebühren
Der Gebäudeeigentümer hat eine monatliche Abonnementsgebühr pro angeschlossene Wohnung oder vergleichbare Wohneinheit zu bezahlen.

Die eidg. Radio- und Fernsehkonzessionsgebühren sind darin nicht inbegriffen.
 6. Dauer der Zahlungspflicht für Abonnementsgebühren
Die Pflicht zur Bezahlung der Abonnementsgebühren beginnt mit dem erstmaligen Bezug der Empfangssignale; der angebrochene Monat wird nicht verrechnet. Die Zahlungspflicht endet mit der Sperrung oder Aufhebung des Anschlusses.
 7. Rechnungsstellung
Die Abonnementsgebühr wird einmal pro Kalenderjahr dem Gebäudeeigentümer in Rechnung gestellt.
-

8. Erlass, Rückerstattung
Ist der Anschluss pro Kalenderjahr mehr als drei zusammenhängende Monate gesperrt, aufgehoben oder nachweisbar nicht benützt, kann der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch des Gebäudeeigentümers hin die Abonnementsgebühr für die entsprechende Zeit erlassen bzw. zurückerstatten.
9. Kosten für Sperrung und Aufhebung des Anschlusses
Die Kosten für die Sperrung und Aufhebung des Anschlusses gehen zulasten des Gesuchstellers.

III. Gemeinsame Bestimmungen

10. Festsetzung der Gebühren
Die Anschluss- und Abonnementsgebühren werden bei der Aufstellung des Voranschlages für das folgende Jahr durch den Gemeinderat nach den Bestimmungen von § 129 des Gesetzes über das Gemeindewesen (Eigenwirtschaftlichkeit produktiver Unternehmungen) festgesetzt.
11. Zahlungspflicht
Die Zahlungspflicht für Anschluss- und Abonnementsgebühren beträgt 30 Tage.
12. Einsprachen
Gegen Gebührenrechnungen der Gemeindegutsverwaltung kann innert einer Frist von 20 Tagen nach Erhalt der Anzeige beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.
13. Anschlussperre
Werden die Anschluss- und Abonnementsgebühren für einen Anschluss nicht bezahlt, kann er durch den Gemeinderat unter Kostenfolge gesperrt werden.

Art. 8

Haftpflicht

1. Haftung der Gemeinde
Die gesetzliche Werkhaftung für das Ortsverteilstnetz im Sinne von Art. 58 des Schweiz. Obligationenrechts fällt der Politischen Gemeinde zu.
2. Betriebsunterbruch
Die Gebäudeeigentümer bzw. Abonnenten besitzen keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Schäden, die ihnen aus der Unterbrechung oder Einschränkung in der Versorgung aus dem Radio- und Fernsehnetz erwachsen.
3. Privathaftung
Für jeden Schaden, der am Ortsverteilstnetz verursacht wird oder wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügendem Funktionieren oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt privater Anschlüsse entsteht, haftet der Fehlbare gemäss den Bestimmungen des Obligationenrechts.

Art. 9

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat ist befugt, ergänzende Ausführungsbestimmungen oder Richtlinien zu dieser Verordnung zu erlassen.

Art. 10

Straf- und Schlussbestimmungen

1. Strafbestimmungen
Widerhandlungen gegen diese Verordnung und die gestützt darauf erlassenen weiteren Vorschriften werden nach den Bestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts geahndet.
2. Mängelbehebung
Die Ahndung befreit den Fehlbaren nicht von der Pflicht zur sofortigen Beseitigung der Mängel.
Die Ersatzvornahme durch die Gemeinde auf Kosten des Pflichtigen bleibt vorbehalten.

3. Rekurs

Gegen Beschlüsse, die vom Gemeinderat in Anwendung dieser Verordnung getroffen werden, kann innert 20 Tagen, vom Tage der Zustellung des Entscheides an gerechnet, beim Bezirksrat Affoltern rekurriert werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag mit Begründung enthalten; der angefochtene Beschluss ist beizulegen.

4. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat des Kantons Zürich in Kraft.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Der Schreiber:

E. Gallmann

M. Burg

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 24. März 1980

Gemäss Schreiben der Direktion des Innern des Kantons Zürich vom 12. Juni 1980 bedarf diese Verordnung keiner regierungsrätlichen Genehmigung.



Kabelnetz für Radio und Fernsehen / Gebühren

gültig ab 1. Januar 1994 (Ansätze exkl. MWSt)

1. Einmalige Haus- und Wohnungsanschlussgebühren

(Art. 7 Ziff. 1 der Kabelnetz-Verordnung)

- a) **Hausanschlussgebühr**
für jedes direkt angeschlossene Gebäude **Fr. 1'100.--**

Gebäudeeigentümer, die den Anschluss nicht im Zusammenhang mit dem Bau des Kabelnetzes, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt erstellen lassen (sog. Nachzügler), haben zur Deckung der Mehrkosten einen **Gebührensatz von 50 %** zu entrichten. Für Neubauten gilt die Gebühr für Erstan-schliesser.

- b) **Wohnungsanschlussgebühr**
pro Einfamilienhaus, Wohnhaus oder vergleichbare Wohneinheit **Fr. 250.--**

(Vom Gemeinderat festgesetzt mit Beschluss Nr. 37 vom 18. Februar 1980.)

2. Monatliche Abonnementsgebühr (Art. 7 Ziff. 5 der Kabelnetz-Verordnung)

Pro Einfamilienhaus, Wohnung oder vergleichbare Wohneinheit (ohne die eidgenössischen Radio- und Fernseh-konzessionsgebühren) **Fr. 8.50**

(Vom Gemeinderat festgesetzt mit Beschluss Nr. 133 vom 4. Oktober 1993.)

8907 Wettswil a.A., 15. August 2001 rs/sg

sekretariat/original/kabelgeb



Journal of Management Studies

Volume 45, Number 1, February 2008

1. Editorial: From- and Within-organisational perspectives

Editorial
The Journal of Management Studies is pleased to announce the appointment of Professor David Whetten as the new Editor-in-Chief. Professor Whetten has a long and distinguished career in the field of management studies, and his leadership will ensure the continued high quality and international focus of the journal. We welcome all authors and readers to continue to engage with the journal's content.

Editorial Board
The Journal of Management Studies is pleased to announce the appointment of Professor David Whetten as the new Editor-in-Chief. We also welcome new members to the Editorial Board.

Editorial Board
The Journal of Management Studies is pleased to announce the appointment of Professor David Whetten as the new Editor-in-Chief.

2. Editorial: From- and Within-organisational perspectives

Editorial
The Journal of Management Studies is pleased to announce the appointment of Professor David Whetten as the new Editor-in-Chief.

Editorial Board
The Journal of Management Studies is pleased to announce the appointment of Professor David Whetten as the new Editor-in-Chief.

Editorial
The Journal of Management Studies is pleased to announce the appointment of Professor David Whetten as the new Editor-in-Chief.

Editorial Board
The Journal of Management Studies is pleased to announce the appointment of Professor David Whetten as the new Editor-in-Chief.

Editorial
The Journal of Management Studies is pleased to announce the appointment of Professor David Whetten as the new Editor-in-Chief.